

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 283 - 284

Auf gerichtsbekannte Thatsachen kann sich auch in
höherer Instanz noch mit Erfolg bezogen werden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

2.

Auf gerichtsbekannte Thatsachen kann sich auch in höherer Instanz noch mit Erfolg bezogen werden.

Vgl. Bd. VII S. 61, 396, Bd. XVIII S. 188, Bd. XXIII S. 170.

Die Beklagte hatte den Beweis der Zahlung zu liefern. Nach durchgeführtem Beweisverfahren erkannte die erste Instanz auf den Erfüllungseid. Auf Berufung des Klägers wurde das Erkenntniß der I. Instanz dahin abgeändert, daß Kläger den Haupteid zu leisten habe. Nun ergriff die Beklagte die Revision. In der Revisionschrift bezog sich dieselbe auf Hypothekenprotokolle und auf einen Eintrag in das Hypothekenbuch, von welchen Aktenstücken in den vorigen Instanzen nirgends Gebrauch gemacht war, und legte Abschriften bzw. Auszug bei.

Der oberste Gerichtshof ließ die erste Instanz anweisen, die Originalien der Protokolle von dem betr. Hypothekenamte zu erholen, sie an einer Tagfahrt beiden Theilen, dem Kläger unter dem Präjudize der Agnition vorzulegen und dann die Akten mit den Erklärungen der Parteien wieder einzusenden. Nachdem dieß geschehen war, erkannte der oberste Gerichtshof nach der primären Revisionsbitte der Beklagten auf Entbindung derselben von der Klage, und sagte in den Gründen:

Es wirft sich zunächst die Frage auf, ob die von der Beklagten erst in ihrer Revision in Bezug genommenen Urkunden jetzt, nachdem das Beweisverfahren in I. Instanz längst geschlossen ist und die Sache bereits in der III. Instanz sich befindet, noch berücksichtigt werden dürfen. Der Kläger, dem in Folge dießgerichtlichen Auftrags obige Urkunden in den Originalen vorgelegt wurden und der sie mit dem Bemerkten, daß er in formeller Beziehung nichts gegen dieselben zu erinnern habe, anerkannt hat,

bestreitet die Zulässigkeit dieser nachträglichen Berücksichtigung, jedoch ohne haltbaren Grund.

Die oben bezeichneten Protokolle lassen entnehmen, daß sie vom LG. P. als Hypothekenamt aufgenommen wurden und daß sowohl der Kläger als die Beklagte bei deren Aufnahme gegenwärtig waren und bei der Verhandlung mitwirkten. Der Inhalt dieser Protokolle bildet somit ein Notorium für beide Theile und kann und muß vom Richter benützt werden, sobald er von einer Partei allegirt wird, ohne Rücksicht darauf, in welchem Stadium des Prozesses sich die Sache befindet. G.D. Kap. XII §. 5, Kap. XIV §. 2 und Anm. dazu lit. d.

Es handelt sich hier nicht um ein Novum im Sinne der G.D. Kap. XV §. 5 Nr. 8, dessen Existenz und kürzlich erfolgte Entdeckung von der betreffenden Partei erst zu beweisen wäre, sondern um Thatsachen, welche der Richter von Amtswegen berücksichtigen muß, sobald sie zu seiner Kenntniß kommen, und ist im vorliegenden Falle auch der Bestimmung der G.D. Kap. XV §. 7 Nr. 9 Genüge geschehen, indem Probat von jenen Urkunden in Kenntniß gesetzt und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich darüber zu äußern, wodurch bisher noch unerörterte, aus Akten ersichtliche Punkte der Nothdurft nach instruirt erscheinen

Durch die Vorakten und die beiden Hypothekenprotokolle ist somit voller Beweis darüber geliefert, daß Kläger vollständig befriedigt ist, und mußte daher die Beklagte von der Klage entbunden werden. Einem solchen Ausspruche steht nicht entgegen, daß die Beklagte gegen das Erkenntniß I. Instanz, welches ihr den Erfüllungsseid auferlegte, keine Berufung erhoben hat. Denn seit Erlassung jenes Ausspruches hat sich die Sachlage in Betreff der Beweismittel auf die oben als zulässig bezeichnete